

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 12=32 (1866)

**Heft:** 16

**Artikel:** Feldwaffen-Vereine

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93852>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

10. Über die Vermeidung der Aenderung der Kommandoworte, und

11. Die Einrichtung des Spiels bei den Bataillonen wurden bei Anlaß der Berichte über die eidgenössischen und kantonalen Truppenzusammenzüge besondere Anträge gestellt und in späteren Sitzungen zu behandeln beschlossen.

12. Der Druck zweckmässiger, bereits ausgearbeitet vorliegender Auszüge aus den bestehenden Reglementen für Offiziere und Mannschaft wurde zufolge Beschlusses der ersten Sitzung bei der Militärdirektion nachgesucht.

13. Die Umgestaltung des kantonalen Stabes mit Aufstellung eines Waffenkommandanten der Infanterie, war Gegenstand einlässlicher, von Kommandant Morgenthaler erstatteter Berichte und Verhandlungen in der dritten und siebenten Sitzung, und zu einer dahерigen Eingabe wurde ein eigener Ausschuß aus in Burgdorf wohnenden Mitgliedern bestellt.

Der Offiziersleist der Stadt Bern, welcher von einigen dahерigen Ansichten Kenntniß erhielt, sprach sich in einem an uns gerichteten Schreiben mit Aufstellung eines Waffenkommandanten der Infanterie einverstanden aus und theilte uns ferner seinen Wunsch mit, daß derselbe mit den übrigen Waffenkommandanten zu einer Behörde vereinigt werden möchte, um den gehörigen Einklang zwischen den verschiedenen Waffen herzustellen.

14. Die endgültige Wahl des Oberinstructors war Gegenstand einer Verhandlung in der achten Sitzung und eines sofort beim Grossen Rathe gestellten Gesuches.

15. Der Druck eines neuen Verzeichnisses der Militärbibliothek wurde in der vierten Sitzung angezeigt.

16. Die Hebung der Offiziersvereine war Gegenstand eines in der zweiten Sitzung gestellten Antrages und wurde auf einen ausführlichen Bericht von Herrn Oberst Brugger dem Herrn Major Schärer zur Behandlung in einem in der Allgem. Schweiz. Militär-Zeitung abzudruckenden Aufsatze aufgetragen.

17. Die Vorschläge des Herrn Landwehrhauptmann Bürkli in Zürich betreffend das Wehrkleid, wurden später zu behandeln beschlossen.

uns und unsern Kameraden könnte es vielleicht bei einem Überblick über das durch unsere vereinte Kraft Geschehene gehen, wie es mir gegangen ist, daß er sich einer freudigen Überraschung neben bemühenden Gefühlen nicht erwehren kann, und daß es ihm neuen Muth giebt, an unsern Arbeiten kräftig mitzuwirken.

Darum auf, werthe Waffenbrüder! zur Sammlung! die Glieder geschlossen! und unverzagt vorwärts und voran der zahlreichsten, schönsten und wichtigsten Waffe unseres Volkes!

So weit die vom Präsidenten vorgetragenen Rückblicke auf das Vereinsleben.

(Fortsetzung folgt.)

### Feldwaffen-Vereine.

In einer Sonntags den 8. Mai abgehaltenen und zahlreich besuchten Versammlung von Abgeordneten aller Feldschützengesellschaften wurden nachfolgende Vorschläge angenommen.

Die Versammlung von Abgeordneten der schweizerischen Feldwaffenvereine, zusammengetreten auf Einladung des östschweizerischen Feldschützengesellschafts am 8. April 1866 in Aarau,

beschließt:

1. Da der Zweck des schweizerischen Schützenver eins laut § 1 seiner Statuten „allgemeine Waffenverbrüderung aller vaterländisch gesinnten Schützen, Bervollkommenung in der Kunst des Scharfschießens, Schlagfertigkeit der Schützen zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes“ ist, so erscheint es als patriotische Pflicht der Mitglieder aller Feldwaffenvereine, insbesondere auch der Jäger- und Infanterie-Schützengesellschaften, diesem Vereine sich anzuschließen.

2. Weil aber einerseits die Statuten des schweizerischen Schützenvereins zum Theil noch Bestimmungen enthalten, die mit den von allen Feldwaffenvereinen anerkannten Grundsätzen und mit der Entwicklung des Schützenwesens in der Schweiz im Widerspruch stehen, und im Weiteren ohne Rücksicht auf die Infanterie-Gesellschaften abgefaßt sind, weil anderseits ein massenhafter Anschluß Seitens der Infanteristen nur dann erfolgen kann, wenn die Bedingungen des Eintritts und der Theilnahme an den eidgenössischen Freischießen für dieselben möglichst erleichtert werden, so wird gegenüber dem schweizerischen Schützenverein der bringende Wunsch und die freundbegünstige Einladung ausgesprochen, es möchten die Statuten im Sinne der nachfolgenden Vorschläge einer Revision unterzogen werden:

A. An den eidgenössischen Schützen sind nur feldtückige Waffen mit offenem Korn und Absehen, mit

So finden wir uns nach 3½-jähriger Thätigkeit am Schlusse mannigfaltiger Anregungen, eines vielfachen Gedankenaustausches sowohl unter uns als mit sinnesverwandten Vereinen und einiger thatfächlicher bei den Behörden erlangter Erfolge, während uns freilich noch wichtige Gegenstände genug für unsere fernere Wirksamkeit übrig bleiben.

Möge unser Verein auch in Zukunft kräftig fortwirken und die ausnahmslose Theilnahme aller besser erlangen, welchen unser Verein die Aufnahme offen steht.

Was wir an geistiger Anregung und äußern Ergebnissen erreicht haben, scheint uns wohl einer solchen Theilnahme werth zu sein, und manchem unter

Feldstecher oder ohne Stecher, und mit eidgenössischem Kaliber zulässig.

Das Gewicht der Waffe mit Stecher darf ohne Bajonnet 11 Pfund nicht übersteigen. Für Waffen ohne Stecher ist in Bezug auf das Gewicht die jeweilige eidgenössische Ordonnanz maßgebend.

Zur Ladung der Waffen ohne Stecher soll nur eidgenössische Kriegsmunition verwendet werden.

Kein Schütze darf gleichzeitig sich mehrerer Waffen der einen oder andern Art bedienen.

Das Centralcomite, welches seine diesfällige Bezugsnachricht dem Schießcomite übertragen kann, bestimmt über die Zulässigkeit der Feldwaffen, die von obstehenden Vorschriften abweichend konstruiert sind.

B. Im Hinblick auf die bisher bei den eidgenössischen Freischießen gebrauchten Waffen und mit Rücksicht auf dieselben sollen jedoch an den Schützenfesten von 1867 und 1869 auch noch andere Stützer zugelassen werden, ohne beschränkende Bestimmungen mit Bezug auf die Größe des Kalibers oder die Beschaffenheit der Züge unterworfen zu sein, insofern sie nicht über 12 Pfund wägen (Bajonnet inbegriffen), offenes Korn und Absehen, Feldstecher, sowie eine Vorrichtung zum Aufspannen des Bajonnetes haben.

C. Für die Waffen ohne Stecher ist ein besonderer Doppel festzustellen. Derselbe soll bis auf Weiteres den Betrag von Fr. 20 nicht übersteigen.

D. An allen eidgenössischen Schießen ist die erforderliche Zahl von Scheiben für Waffen mit und ohne Stecher aufzustellen. Die Normaldistanz beträgt 1000 Schweizerfuß (300 Meter). Nebenbei werden eine Anzahl Scheiben mit einer Distanz von 600 Schweizerfuß (180 Meter) und wo es möglich ist, auch Scheiben mit größerer als der Normaldistanz angebracht.

Bei der Normal- und größeren Distanz soll die Reihenfolge der Gewinner durch das Treffersystem, bei der kleinern Distanz durch die Abstechmaschine bestimmt werden.

E. Unter dem Namen „Vaterland“ werden auf die Normaldistanz von 1000 Fuß zwei Haupt scheiben errichtet, die eine für die Waffen mit Stecher, die andere für die Waffen ohne Stecher. Die angemessene Dotirung jeder dieser Scheiben wird dem jeweiligen Organisationscomite innert den Schranken der Bestimmungen des § 19 der gegenwärtigen Statuten anheimgestellt.

F. Neben dies werden auf die Normaldistanz für die Waffen mit und ohne Stecher eine Anzahl von Stichscheiben aufgestellt. Jede Klasse dieser Scheiben ist nach Verhältniß der am letzteren Freischießen in derselben konsumirten Kehrmarken zu dotiren.

Auch für die Nebendistanzen sind Stichscheiben in verhältnismäßiger Zahl und Dotation anzubringen.

G. An den eidgenössischen Freischießen von 1867 und 1869 sollen für die unter lit. B. näher bezeichneten Waffen besondere Kehrscheiben und eine Stichscheibe, überdies eine Haupt scheibe „Vaterland“,

sämtlich auf die Distanz von 600 Schweizerfuß (180 Meter) vorhanden sein. Die Zahl dieser Kehrscheiben darf im Vergleich mit der Zahl der übrigen Kehrscheiben das Verhältniß von eins zu sechs nicht übersteigen. Der Scheibe „Vaterland“ und der Stichscheibe werden zusammen ein Sechstel der ohne besondere Bestimmung eingegangenen Ehrentage, sowie ein Sechstel des Beitrages aus der Centralfasse verabfolgt.

H. Mit der Erlegung eines der beiden Doppel (in die Scheiben für Waffen mit Stecher oder in diejenigen für Waffen ohne solchen) und einer Eintrittsgebühr von vier Franken wird man Mitglied des schweizerischen Schützenvereins, insofern die Bedingung der bürgerlichen Ehrenhaftigkeit ebenfalls erfüllt ist.

Der an jedem eidgenössischen Freischießen bei der Doppelerlegung zu leistende Beitrag an die Centralfasse soll Fr. 2 nicht übersteigen.

I. Diejenigen Schützen, welche an den eidgenössischen Festen von 1867 und 1869 nur den Doppel für die unter lit. G. bezeichneten Scheiben lösen, bleiben nichts desto weniger vollberechtigte Mitglieder des schweizerischen Schützenvereins.

K. Gaben, welche nicht in Baarschaft bestehen, sollen möglichst nach ihrem wahren Werthe in den Plan eingereicht werden. Es ist darauf zu halten, daß thunlichst viele Gaben aus dem Gewinnfaze gemacht werden. Größere Gaben sollen in mehrere kleinere zerlegt werden, wenn deren Theilung nach der Natur der Sache und der Bestimmung des Gebers zulässig ist.

Die Beträge der Gaben sollen sich nur allmälig und gleichmäßig mindern.

3. Ein Comite wird gewählt mit dem Auftrage, vorstehende Beschlüsse dem Centralcomite des schweizerischen Schützenvereins in Schaffhausen zur Kenntnis zu bringen und nach Kräften darauf hinzuwirken, daß die angestrebte Statutenrevision durch eine außerordentliche Generalversammlung des schweizerischen Schützenvereins erfolge, damit die neuen Bestimmungen schon für das im Jahr 1867 in Schwyz abzuhandelnde, eidgenössische Freischießen zur vollen Geltung gelangen können.

4. Das Comite ist ferner ermächtigt, auch beim Organisationscomite für das eidgenössische Freischießen in Schwyz Namens der schweizerischen Feldwaffenvereine gutfindende Schritte zu thun, um deren Interessen nach allen Richtungen zu fördern und zu wahren.

5. Falls das Centralcomite oder eine außerordentliche Generalversammlung des schweizerischen Schützenvereins die Wünsche der Abgeordneten-Versammlung ablehnend bescheiden würden, ist das Comite beauftragt, die Letztere neuerdings einzuberufen.